

## § 3 Völkerrechtliche Hintergründe des Flüchtlingsschutzes

**Lesehinweis:** *Ralf Alleweldt*, Schutz vor Abschiebung und drohender Folter, 1999; *Jörg Berkemann*, Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. und wie man sie besser hätte nutzen können, in: GedS Helmut Rittstieg, 2015, S. 215; *Björnstjern Baade*, "Sehenden Auges dem Tode oder schwersten Verletzungen ausgeliefert"?, DÖV 2018, 806; *Uwe Berlitz*, Aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht 2016/17, NVwZ-Extra 6/2018, 1; *Arthur Brunner/Fabian Teichmann*, Das Zusammenwirken von nationalen Gerichten und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte – dargestellt am Beispiel des Non-Refoulement-Gebots im schweizerischen Asylrecht, EuGRZ 2019, 20; *Pauline Endres de Oliveira*, Legaler Zugang zu internationalem Schutz – zur Gretchenfrage im Flüchtlingsrecht, KJ 2016, 167; *Leonard Amaru Feil*, Der "Massenzustrom" von Flüchtlingen aus völkerrechtlicher Perspektive, ZAR 2018, 155; *Christoph Gusy*, Zur Bedeutung von Art. 3 EMRK im Ausländerrecht, ZAR 1993, 63; *Dirk Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, 1; *Shu-Perng Hwang*, Humanitäre Visa für Flüchtlinge: Einfallstor für ein unbeschränktes Asylrecht?, EuR 2018, 269; *Mathias Hong*, Asylgrundrecht und Refoulementverbot, 2008; *Constantin Hruschka/Tillmann Löhr*, Das Konventionsmerkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und seine Anwendung in Deutschland, NVwZ 2009, 205; *Klaus Rätgen*, Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Möglichkeiten einer Begrenzung der Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, DVBl. 2016, 137; *Andreas von Arnould*, Konventionsrechtliche Grenzen der EU-Asylpolitik – Neujustierungen durch das Urteil des EGMR im Fall M.S.S. ./.. Belgien und Griechenland, EuGRZ 2011, 238; *Volker Westphal*, Das Recht von Flüchtlingen an den Küsten Europas, NVwZ 2019, 1329; *Andreas Zimmermann*, Bedeutung und Wirkung der Ausschlussstatbestände der Art. 1 F und 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention für das deutsche Ausländerrecht, DVBl. 2006, 1478.

### I. Völkerrechtliche Hintergründe

#### 1. Refoulementverbote

Im Mittelpunkt der heutigen völkerrechtlichen Schutzmechanismen mit Asylrelevanz stehen so genannte Refoulementverbote, also meist vertragliche Verpflichtungen, Flüchtlinge nicht an den Verletzerstaat auszuliefern oder in diesen zurückzuschicken. Erste zaghafte Entwicklungen in diese Richtung gab es bereits in der Zwischenkriegszeit.<sup>1</sup>

#### a) Negativbilanz: AEMR (1948)

In der Nachkriegszeit ist – auch unter dem Eindruck der Fluchtbewegungen in Europa und Asien – ein Netz an rechtsverbindlichen Normen sowie unverbindlich-politischen Absichtserklärungen entstanden, das den Umgang mit Flüchtenden betrifft.<sup>2</sup> Art. 14 der – völker-

<sup>1</sup> Siehe *Holborn*, American Journal of International Law 32 (1938), 681 ff.; *Skran*, Refugees in Inter-war Europe, 1995; *Torpey*, The Invention of the Passport, 2000, S. 124 ff.

<sup>2</sup> Siehe *Sinha*, Asylum and International Law, 1971, S. 129 f.

kerrechtlich unverbindlichen – Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (A-EMR)<sup>3</sup> bestimmt: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. Schon diese Erklärung zielte allein darauf, die Gewährung und Inanspruchnahme von Asyl zu erlauben, nicht hingegen die Staaten zur Gewährung von Asyl zu verpflichten. Heute ist immerhin anerkannt, dass die Gewährung von Asyl keine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Heimatstaats und daher von diesem zu dulden ist. Zu einer umfassenden Anerkennung eines Asylrechts ist es zwar auch in der Folgezeit nicht gekommen. Gleichwohl hat sich ein inzwischen engmaschiges Netz an Verbringungsverboten ausdifferenziert, das auf dem Refoulement-Verbot gründet, wie es vor allem Art. 33 GFK enthält.

## b) Sonderregelungen

Daneben gibt es verschiedentlich auch andere Verträge, die Auslieferungs- und Abschiebungshindernisse enthalten. So darf nach **Art. 3 Abs. 1 Anti-Folterkonvention**<sup>4</sup> ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. ZU Art. 3 EMRK: s. unten.

## c) Gewohnheitsrecht?

Umstritten ist, ob bereits eine **Regel des universellen Völkergewohnheitsrechts** besteht, die eine Auslieferung oder Abschiebung im Falle einer drohenden Verletzung elementarer Menschenrechte (Folter, unmenschliche Behandlung) verbietet.<sup>5</sup> Zwar sprechen gute Gründe dafür, das Folterverbot als solches als Bestandteil des universellen Völkergewohnheitsrechts und damit als allgemeine Regel des Völkerrechts (Art. 25 GG) anzusehen. Dass daraus aber zugleich eine (über einschlägiges Vertragsrecht hinaus) anerkannte Regel folgt, bei drohender Folter in einem Drittstaat nicht ausliefern oder abschieben zu dürfen, lässt sich in der Staatenpraxis aber wohl nicht nachweisen. Die konsequente Rechtsprechung des EGMR, die den Schutz des Folterverbots auch in extraterritorialen Konstellationen aktiviert hat lässt sich nicht ohne weiteres universalisieren. Jedenfalls gibt es keine völkergewohnheitsrechtliche Regel, die zur Gewährung von Asyl (oder gar zur Einräumung eines subjektiven Rechts) verpflichten würde.<sup>6</sup>

## d) Genfer Flüchtlingskonvention (1951/1967)

---

<sup>3</sup> UN General Assembly, Universal Declaration of Human Rights, 10.12.1948, A/RES/217 A (III).

<sup>4</sup> Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10.12.1984 (BGBl. 1990 II S. 246).

<sup>5</sup> Bejahend BVerfGK 16, 491 (496); *Duffy*, International Journal of Refugee Law 20 (2008), 373 ff.; *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, Art. 25 Rn. 64; *Hong*, Asylgrundrecht und Refoulementverbot, 2008, S. 146 f.; *Rah*, Asylsuchende und Migranten auf See, 2009, S. 199 ff.

<sup>6</sup> *Gornig*, in: ders./Horn (Hrsg.), Migration, Asyl, Flüchtlinge und Fremdenrecht, 2017, S. 21 (37 f.); *Langenfeld/Lebner*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, 8. Aufl. (2017), Sp. 413 (415); *Odendahl*, VVDStRL 76 (2017), 49 (69).

Das Flüchtlingsvölkerrecht gründet bis heute weiterhin auf der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK<sup>7</sup>) aus dem Jahr 1951, die aber noch unter den Vorzeichen traditioneller Staatensouveränität und Nichteinmischung entstanden ist.<sup>8</sup> Die Konvention hat derzeit 145 Mitgliedstaaten. Bis 1967 war die GFK ein in ihrem Anwendungsbereich auf Fluchtbewegungen begrenzt, die ihre Ursache in den Ereignissen vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind. Die Konvention war daher ursprünglich überhaupt nicht darauf angelegt, universelle humanitäre Mindeststandards zu etablieren. Sie war vielmehr ein befristeter Mechanismus akuter Krisenbewältigung. Erst ein 1967 zur Unterzeichnung aufgelegtes Protokoll (GFK-Protokoll 1967)<sup>9</sup> beseitigte die temporalen und territorialen Anwendungsbeschränkungen und eröffnete damit die Anwendung der Konvention auf sämtliche Flüchtlinge.

#### aa) **Zwischenstaatliches Recht, innerstaatliche Anwendbarkeit**

Die GFK ist „klassisches“ zwischenstaatliches Recht. Die GFK verpflichtet lediglich die Mitgliedstaaten, die objektiven Vorgaben des Flüchtlingsschutzes zu beachten. Sie gewährt als solche hingegen keine **subjektiven Individualrechte**.<sup>10</sup> Subjektive Rechte ergeben sich allerdings in weitem Umfang aus dem innerstaatlichen Recht, konkret: dem AsylG, das die Vorgaben der GFK bzw. des auf dieser beruhenden Unionsrechts umsetzt.

Die GFK gilt als völkerrechtlicher Vertrag nach allgemeinen Regeln<sup>11</sup> innerstaatlich akzessorisch zum Zustimmungsgesetz, das den Vertrag in innerstaatliches Recht transformiert, im **Rang eines einfachen Bundesgesetzes** (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GG). „Da die Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung zu entfalten, sind die Normen auch unmittelbar anwendbar“.<sup>12</sup>

#### bb) **Anwendungsbereich**

Der Flüchtlingsbegriff ist in Art. 1 A Nr. 2 GFK definiert.

*Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck "Flüchtling" auf jede Person Anwendung:*

*2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als*

<sup>7</sup> Gesetz v. 1.9.1953 betreffend das Abkommen v. 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II S. 559); s. hierzu die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens v. 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 25.5.1954 (BGBl. II S. 619).

<sup>8</sup> Hailbronner/Thym, JZ 2016, 753 (755).

<sup>9</sup> Gesetz v. 11.7.1969 zu dem Protokoll v. 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II S. 1293); s. hierzu die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1970 II S. 194).

<sup>10</sup> Jochum, in: Stern/Sachs (Hrsg.), GRCh, 2016, Art. 18 Rn. 5; Klos, ZAR 2000, 202 (203 f.); Marx ZAR 1992, 3 (10); Randelzhofer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. VII, 3. Aufl. (2009), § 153 Rn. 10.

<sup>11</sup> BVerfGE 74, 358 (370); 82, 106 (120); 111, 307 (316 f.); 128, 326 (366); 141, 1 (16 ff.).

<sup>12</sup> BVerfG-K, NVwZ 2015, 361 Rn. 35.

*staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.*

Armut und soziale Perspektivenlosigkeit sind nicht vom Flüchtlingsbegriff umfasst.<sup>13</sup> Sog. Binnenflüchtlinge, die sich *innerhalb* eines Landes in einen anderen Landesteil flüchten, fallen ebenfalls nicht unter die Definition.<sup>14</sup>

### cc) **Schutzwirkung**

Von zentraler asylrechtlicher Relevanz ist das Refoulement-Verbot, das letztlich als Rechtsfolge des tatbestandlichen Flüchtlingsbegriffs ausgestaltet ist. Nach Art. 33 Abs. 1 GFK verpflichten sich die vertragschließenden Staaten dazu, keinen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

Die Konvention enthält also ein Verbot der Zurückverbringung und der Zurückweisung an der Grenze, ohne zuvor zumindest ein angemessenes Verfahren durchgeführt zu haben, in dem möglicherweise eingreifender Flüchtlingsschutz geprüft wurde („without appropriate enquiry into the persecution of which he claims to have a well-founded fear“<sup>15</sup>). Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist, greifen die Verbringungsverbote des Art. 33 GFK ein. Der Mechanismus der Prüfung und ggf. des Schutzes gegen Maßnahmen der Ab- oder Zurückschiebung wird ausgelöst, wenn eine geflüchtete Person im Inland oder an der Grenze Flüchtlingsschutz geltend macht.

Nach etabliertem Verständnis steht das Refoulement-Verbot zunächst auch einer Rückschiebung von Flüchtlingen entgegen, die das Staatsgebiet noch nicht betreten haben, sondern **an der Grenze** um Schutz ersuchen.<sup>16</sup> Inhaltlich beruht dies auf dem Gedanken, dass das Refoulement-Verbot tendenziell leerlaufen und seinen humanitären Schutzzweck verfehlen würde, wenn sich einzelne Staaten ihrer Verpflichtungen, die sie durch Beitritt zur Konvention übernommen haben, durch schlichte Abschottung entziehen könnten. Sinn und Zweck der Konvention ist es, die Betroffenen vor Schäden zu bewahren, die ihnen dadurch drohen, dass sie staatlicherseits zu einer Rückkehr in das Herkunftsland gezwungen werden. Gemessen daran kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Flüchtling das Staatsgebiet bereits betreten oder erst die **Grenze erreicht hat**.

---

<sup>13</sup> Janda, in: Hruschka/Joerden (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik, 2017, S. 239 (245 f.).

<sup>14</sup> Hathaway, The Rights of Refugees under International Law, 2005, S. 307; Wittreck, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 16a Rn. 26.

<sup>15</sup> House of Lords, 9.12.2004, R (European Roma Rights Centre) v Immigration Officer at Prague Airport [2004] UKHL 55 § 26 (Lord Bingham).

<sup>16</sup> Allenfeldt, Schutz vor Abschiebung und drohender Folter, 1996, S. 98.

Art. 33 GFK verbietet auch eine Ab- oder Zurückschiebung in einen Staat, der zwar nicht selbst verfolgt, aber in dem seinerseits die Gefahr besteht, in den Verfolgerstaat abgeschoben zu werden („**Ketten-Abschiebung**“).<sup>17</sup> Ein Gebot, auch eine Familienzusammenführung sicherzustellen, kennt die Konvention hingegen nicht.<sup>18</sup>

Die Flüchtlingskonvention gewährt keinen umfassenden Schutz, sondern verbietet eine Auslieferung bzw. Abschiebung nur bei drohender Verfolgung aus den in Art. 1 A Abs. 2 GFK genannten Verfolgungsgründen. Auch insoweit gründet die Konvention also auf einem Konzept ‚politischer‘ Verfolgung, nicht auf einem universellen Auftrag humanitären Schutzes vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. So wird etwa die Anwendung von Folter zur Aufklärung unpolitischer Straftaten nicht erfasst.<sup>19</sup> Art. 33 GFK greift nicht bei Personen, die ihr Heimatland noch nicht verlassen haben<sup>20</sup> und vermittelt keine freie Wahl des Ziellandes<sup>21</sup> und auch keinen Anspruch, in ein Land zurückgeschoben zu werden, welches Zugang zu Asyl gewährleistet.<sup>22</sup>

Sobald ein Flüchtling **sicheres Territorium** eines Konventionsstaats erreicht, kann er darauf verwiesen werden, dort um Schutz zu ersuchen. Besteht in einem Drittstaat, von dem aus ein Flüchtling einreist, **Sicherheit vor Verfolgung** oder Verbringung in einen Verfolgerstaat, greift das Refoulement-Verbot des Art. 33 GFK nicht ein.<sup>23</sup> Ein allgemeines Asylrecht kennt die Konvention nicht, obgleich natürlich die praktischen Wirkungen des Art. 33 GFK dem nahe kommen.<sup>24</sup>

#### dd) **Schutzausnahmen**

Die GFK kennt zudem – meist als abschließend verstandene<sup>25</sup> – Ausnahmen vom Flüchtlingsschutz. Auf den Schutz durch Art. 33 Abs. 1 GFK kann sich ein Flüchtling nach Art. 33 Abs. 2 GFK nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. In der Regel wird es hierauf freilich nicht mehr ankommen: Sind nämlich bereits die inhaltlich parallelen negativen Tatbestandsmerkmale des Art. 1 F GFK erfüllt, entfällt die Flüchtlingseigenschaft, die wiederum tatbestandlich vom Schutz des Refoulement-Verbots vorausgesetzt wird.<sup>26</sup>

---

<sup>17</sup> *Classen*, DVBl. 1993, 700 (701); *Hailbronner*, Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Koordinierung des Einreise- und Asylrechts, 1989, S. 40; *Kälin*, Das Prinzip des Non-Refoulement, 1982, S. 110.

<sup>18</sup> UNHCR, Guidelines on the Protection of Refugee Women, 1991, Rn. 62.

<sup>19</sup> *Frowein/Kühner*, ZaöRV 43 (1983), 537 (553).

<sup>20</sup> *Hathaway*, The Rights of Refugees under International Law, 2005, S. 307.

<sup>21</sup> *Hailbronner/Thym*, JZ 2016, 753 (754); *Papier*, NJW 2016, 2391 (2394).

<sup>22</sup> *Kau*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl. (2016), 3. Abschn. Rn. 305.

<sup>23</sup> *Hailbronner*, Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Koordinierung des Einreise- und Asylrechts, 1989, S. 40; *Kau*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl. (2016), 3. Abschn. Rn. 305; *Ritzgen*, DVBl. 2016, 137 (144).

<sup>24</sup> Vgl. *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2011, S. 185.

<sup>25</sup> Etwa *Hathaway*, The Rights of Refugees under International Law, 2005, S. 309.

<sup>26</sup> *Zimmermann*, DVBl. 2006, 1478 (1479).

### ee) Grenzbezug

Das Refoulement-Verbot nach Art. 33 GFK setzt unbestritten nach seinem eindeutigen Wortlaut das Erreichen der Grenze voraus.<sup>27</sup> Dies schließt bei einer Flucht auf dem Seeweg richtigerweise ein Erreichen der Küstengewässer – nicht notwendigerweise des Festlandes – ein.<sup>28</sup> Erst dort werden Zurückschiebungsverbote aktiviert. Es ist hingegen **kein Recht auf Einwanderung**, das Fremden auf fremdem Staatsgebiet jenseits einer geografisch markierten Grenzsituation ein Recht auf Einreise eröffnet.

Art. 33 GFK entfaltet grundsätzlich **keine extraterritoriale Wirkung**:

- So gilt etwa Art. 33 GFK nicht für Antragstellende, die sich an eine **Auslandsvertretung** der Bundesrepublik Deutschland wenden.
- Auch die Anwendung deutschen Rechts nach dem **Flaggenprinzip** auf zivilen deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen genügt nicht, um Personen an Bord oder auf See Aufgegriffene dem Schutz des Art. 33 GFK zu unterstellen.

Schwieriger zu beurteilen ist dies allerdings dann, wenn **deutsche Hoheitsgewalt** extraterritorial ausgeübt wird. Praktisch relevant ist hierbei vor allem eine polizeiliche oder militärische Präsenz auf hoher See sowie auf fremdem Staatsgebiet (z. B. im Rahmen eines Out-of-Area-Einsatzes der Bundeswehr).

#### Beispielfall

##### U. S. Supreme Court v. 21. 06. 1993 - *Sale v. Haitian Centers Council*<sup>29</sup>

Die Klägerin, ein Verband von Exil-Haitianern, wandte sich gegen die sog. „Kennebunkport Order“, eine Anweisung des seinerzeitigen U. S.-Präsidenten *George Bush* an die *U. S. Coast Guard* aus dem Jahr 1992, Schiffsflüchtlinge aus Haiti vor Erreichen der Hoheitsgewässer der Vereinigten Staaten aufzugreifen und diese ohne Prüfung ihres möglichen GFK-Flüchtlingsstatus zur Rückkehr nach Haiti zu zwingen. Bereits 1981 unter Präsident *Reagan* schlossen die USA ein Abkommen mit Haiti, welches der *Coast Guard* das Recht einräumte, haitianische Schiffe auf Hoher See anzuhalten, zu durchsuchen und „Wirtschaftsflüchtlinge“ umgehend nach Haiti zurückzusenden. Damals wurden an Bord der Küstenwachboote bzw. auf dem Marinestützpunkt Guantanamo Bay allerdings noch summarische Anhörungen („*screenings*“) durchgeführt und Flüchtlingen, die politische Fluchtgründe glaubhaft machen konnten, die Einreise zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens gestattet. Die Klägerin machte mit der vorliegenden Klage geltend, das durch den Verzicht auf *screenings* verschärfte Vorgehen der *Bush*-Administration verstoße insbesondere gegen das *Non-Refoulement*-Prinzip des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Der US Supreme Court hat die Klage im Ergebnis abgewiesen. Da Art. 33 GFK nach Auffassung des Gerichts nicht unmittelbar anwendbar sei, bemüht es sich um eine völkerrechtskonforme Auslegung derjenigen Vorschriften, mit denen Art. 33 GFK seinerzeit innerstaatlich umgesetzt wurde. Nach dem insoweit eindeutigen Willen der 1951 an den Verhandlungen der GFK beteiligten Vertragsparteien erfasse Art. 33 GFK jedoch von vornherein keine extraterritorialen Sachverhalte und könne daher auch nicht das Zurückweisen von Ausländern auf Hoher See verbieten.

Die Entscheidung vermag weder methodisch noch im Ergebnis zu überzeugen<sup>30</sup>. Unbeschadet der anerkanntenswerten Bemühungen um eine völkerrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts kann sich der Supreme Court erkennbar nicht von der eingeschliffenen Dogmatik des amerikanischen Fremdenrechts lösen, das einer extraterritorialen Gewährung von Rechten weitgehend ablehnend gegenübersteht. Der Supreme Court begründet seine Entscheidung vorrangig mit der Entstehungsgeschichte der GFK in

<sup>27</sup> UNHCR Executive Committee, Conclusion No. 22 (XXXII) 1981, II. A. 2.

<sup>28</sup> *Rab*, Asylsuchende und Migranten auf See, 2009, S. 137 ff.

<sup>29</sup> 509 U.S. 155 (1993).

<sup>30</sup> Im Ergebnis wie hier auch *Kob*, Yale Law Journal 103 (1994), 2391 (2396).

ihrer ursprünglichen Fassung von 1951. Diese betraf jedoch die Flüchtlingsbewegungen in Europa als Spätfolgen des zweiten Weltkriegs und bezog sich daher schon aufgrund der geographischen Gegebenheiten allein auf innereuropäische Binnengrenzen. Die USA selber waren nicht einmal Vertragspartei. Deren Beitritt erfolgte erst 1968 zum Protokoll über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 unter gänzlich anderen geopolitischen Rahmenbedingungen und begleitet von anderen Fluchtphänomenen. Die Entwicklung des Flüchtlingsvölkerrechts seit 1967 hätte insoweit einen anderweitigen Verfahrensausgang nahegelegt. Zwar lassen sich die seit der *Soering*-Entscheidung des EGMR zum Folterverbot des Art. 3 EMRK entwickelten Grundsätze mangels universeller Konsensfähigkeit nicht ohne weiteres auf Art. 33 Abs. 1 GFK übertragen. Der menschenrechtliche Schutzgehalt des europäischen Regionalvölkerrechts ist generell intensiver und erkennt insbesondere die Möglichkeit mittelbarer Menschenrechtsverletzungen an. Die Praxis der Vereinigten Staaten vermag jedoch auch gemessen an den vergleichsweise bescheideneren Maßstäben des Art. 33 GFK dem Verdikt der Völkerrechtswidrigkeit nicht zu entgehen.

Nach modernem Verständnis sowie der gängigen Staatenpraxis steht das *Refoulement*-Verbots zunächst auch einer Rückschiebung von Flüchtlingen entgegen, die das Staatsgebiet noch nicht betreten haben, sondern *an der Grenze* um Schutz ersuchen<sup>31</sup>. Inhaltlich beruht sie auf dem Gedanken, dass das *Refoulement*-Verbot tendenziell leerlaufen und seinen humanitären Schutzzweck verfehlen würde, wenn sich einzelne Staaten ihrer Verpflichtungen, die sie durch Beitritt zur Konvention übernommen haben, durch schlichte Abschottung entziehen könnten. Sinn und Zweck der Konvention ist es, die Betroffenen vor Schäden zu bewahren, die ihnen dadurch drohen, dass sie staatlicherseits zu einer Rückkehr in das Herkunftsland gezwungen werden. Gemessen daran kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Flüchtling das Staatsgebiet bereits betreten oder erst seine Grenze erreicht hat. Es würde auch zu kaum überzeugenden Ergebnissen führen, wenn man diejenigen Flüchtlinge, die sich illegal Gebietszugang verschaffen, gegenüber denjenigen privilegiert, die rechtmäßig an der Grenze um Schutz ersuchen.

Auf dieser Basis greift auch die Argumentation der U. S.-Regierung nicht durch, Zurückweisungen fänden nicht an der Grenze, sondern auf Hoher See statt. Verlagert ein Staat seine Grenzkontrollen in Bereiche außerhalb seines eigentlichen Hoheitsgebietes vor, übt er eine jedenfalls faktisch erweiterte Territorialhoheit aus, an der er sich auch rechtlich festhalten lassen muss. Die Errichtung eines *Grenzäquivalents* auf Hoher See versetzt Flüchtlinge in die Situation, dass bereits dort hoheitlich über ihren Gebietszugang oder ihre Zurückweisung entschieden wird. Die hoheitliche Zwangswirkung erhält damit keine geringere Qualität.

Im Ergebnis verstößt das hoheitliche Zurückweisen von Flüchtlingen auf Hoher See daher gegen das *Refoulement*-Verbot des Art. 33 GFK. Ob sich längerfristig die teils geäußerten Befürchtungen bewahrheiten, das Vorgehen der Vereinigten Staaten könne von anderen Staaten zum Vorbild genommen werden und daher zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Desavouierung des Flüchtlingssschutzes führen, ist freilich bisher noch nicht abzusehen.

Etwa der **High Court of Australia** hat sich der Mehrheitsauffassung des U. S. Supreme Court angeschlossen und Art. 33 Abs. 1 GFK eine extraterritoriale Wirkung abgesprochen.<sup>32</sup> Noch 2004 bestand etwa im **House of Lords** Uneinigkeit darüber, ob der Auffassung des U. S. Supreme Court gefolgt werden sollte.<sup>33</sup>

## ff) Katastrophen-, Umwelt- und Klimaflüchtlinge

Bislang besteht kein völkerrechtliches Regime, das neue Phänomene wie Katastrophen-, Umwelt- und Klimaflüchtlinge vor sozialen und ökologischen Gefahrenlagen schützen würde. So fehlt es im Rahmen von Art. 1 A GFK sowohl an einer diskriminierenden **Verfolgung** als auch an einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gruppe Verfolgter, selbst wenn

<sup>31</sup> UNHCR Executive Committee, Conclusion No. 22 (XXXII) 1981, II. A. 2.; *Alleweldt*, Schutz vor Abschiebung und drohender Folter, 1996, S. 98; *Gornig*, Das *Refoulement*-Verbot im Völkerrecht, 1987, S. 80 f.; anderer Ansicht etwa *Gusy*, Asylrecht und Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 31 f. m. w. N.

<sup>32</sup> High Court of Australia, 26.10.2000, *Minister for Immigration and Multicultural Affairs v. Haji Ibrahim*, [2000] HCA 55, Rn. 136 (Gummow).

<sup>33</sup> House of Lords (Judicial Committee), 9.12.2004, *Regina v. Immigration Officer at Prague Airport and Another, Ex parte European Roma Rights Centre and Others*, [2004] UKHL 55, Rn. 21 ff.

bestimmte ökologische Folgen von Umweltbeeinträchtigungen nach ihrer Intensität als erheblich angesehen würden.

Immerhin hatte aber der Oberste Gerichtshof von Neuseeland die Klage eines vermeintlichen „Klimaflüchtlings“ lediglich mit der Begründung abgewiesen, dass der Kläger kein Flüchtling im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK sei, weil er keine konkrete Verfolgungsgefahr habe darlegen können. Es sei nicht dargetan, dass sein primär schutzverpflichteter Herkunftsstaat Kiribati die notwendigen Maßnahmen unterlasse, existenzbedrohenden Risiken des steigenden Meeresspiegels entgegenzuwirken. Der Gerichtshof ließ aber ausdrücklich offen, in anderen Fällen eine mögliche Flüchtlingseigenschaft zu prüfen.<sup>34</sup> Flüchtlingsschutz unter dem geltenden Recht kommt nur insoweit in Betracht, als staatlicherseits auf durch den Klimawandel verursachte Binnenmigration mit Repressalien reagiert wird, die in eine Verfolgung nach GFK umschlagen.<sup>35</sup>

Dass der Umgang mit extremen Umweltbelastungen und ökologischen Katastrophen auch angesichts der ungleichen Ressourceninanspruchnahme eine der größten völkerrechtsethischen Herausforderungen in diesem Jahrhundert darstellen dürfte, ist kaum zu bestreiten. Eine angemessene Lösung hierfür ist aber kaum im Flüchtlingsrecht zu finden.

## 2. EMRK

In der Rechtsprechung des EGMR wurde der in Art. 1 EMRK definierte Anwendungsbereich des Konventionsrechts durchweg an die **Ausübung tatsächlicher Kontrolle** über das jeweilige Gebiet gekoppelt.<sup>36</sup> Auf dem eigenen Staatsgebiet wird effektive territoriale Hoheitsgewalt unterstellt.<sup>37</sup> Lediglich bei der unmittelbaren Ausübung physischen Zwanges – namentlich bei der Ingewahrsamnahme – wurde die Ausübung konventionsgebundener Hoheitsgewalt auch außerhalb eines unter der Hoheitsgewalt des Konventionsstaates stehenden Gebietes bejaht.<sup>38</sup> Eine rein am faktischen **Verletzungserfolg** orientierte Betrachtung hat der Gerichtshof ausdrücklich abgelehnt.<sup>39</sup>

Der EGMR hat allerdings Art. 3 EMRK auch im Rahmen eines vorgelagerten **Grenzschatzes auf offener See** für anwendbar erachtet.<sup>40</sup> Der Gerichtshof argumentiert überzeugend, dass Schiffe der Küstenwache nach dem Flaggenprinzip staatliche Hoheitsgewalt im Sinne des Art. 1 EMRK ausübten.<sup>41</sup> Flüchtlinge an Bord eines militärisch bewaffneten Schiffes unterlägen der Kontrolle des jeweiligen Mitgliedsstaats, unter dessen Flagge das Schiff fährt bzw. der die Hoheitsgewalt ausübende Besatzung stellt.<sup>42</sup>

---

<sup>34</sup> Supreme Court of New Zealand, 20.7.2015, *Ioane Teitiota v. The Chief Executive of the Ministry of Business, Innovation and Employment*, [2015] NZSC 107, Rn. 12 f.

<sup>35</sup> *Hanschel*, ZAR 2017, 1 (3).

<sup>36</sup> EGMR, Urt. v. 12.12.2001, Nr. 52207/99 (*Bankovic and Others/Belgium and Others*), Rn. 74 ff.; Urt. v. 7.7.2011, Nr. 55721/07 (*Al-Skeini and Others/UK*), Rn. 131, 138; Urt. v. 11.12.2012, Nr. 35622/04 (*Chagos Islanders/UK*), Rn. 70.

<sup>37</sup> EGMR, Urt. v. 23. 2. 2012, Nr. 27765/09 (*Hirsi-Jamaa and Others v. Italy*), Reports 2012-II, 97 Rn. 71.

<sup>38</sup> EGMR, Urt. v. 7.7.2011, Nr. 55721/07 (*Al-Skeini and Others/UK*) Rn. 136; Urt. v. 11.12.2012, Nr. 35622/04 (*Chagos Islanders/UK*), Rn.70; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. (2012), § 17 Rn. 15.

<sup>39</sup> EGMR, Urt. v. 12.12.2001, Nr. 52207/99 (*Bankovic and Others/Belgium and Others*), Rn. 75.

<sup>40</sup> EGMR, Urt. v. 23. 2. 2012, Nr. 27765/09 (*Hirsi-Jamaa and Others v. Italy*), Reports 2012-II, 97; ferner Fischer-Lescano/*Tohidipur ZaöRV* 67 (2007), 1219 (1242 ff.);

<sup>41</sup> EGMR, Urt. v. 23. 2. 2012, Nr. 27765/09 (*Hirsi-Jamaa and Others v. Italy*), Reports 2012-II, 97 Rn. 74 ff.

<sup>42</sup> EGMR, Urt. v. 23. 2. 2012, Nr. 27765/09 (*Hirsi-Jamaa and Others v. Italy*), Reports 2012-II, 97 Rn. 79 ff.

### a) Soerings-Paradigma

In der bahnbrechenden – sowie international breit rezipierten,<sup>43</sup> aber durchaus auch vorher vertretenen Auffassungen entsprechende<sup>44</sup> – Entscheidung in der Rechtssache *Soering* stellte der EGMR im Jahr 1989 eine Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK dadurch fest, dass das Vereinigte Königreich den Beschwerdeführer in die USA zum Zwecke der Strafverfolgung ausliefern wollte, wo diesem die Todesstrafe mit erniedrigenden Haftbedingungen drohte.<sup>45</sup> Ein Mitgliedsstaat verstoße gegen Art. 3 EMRK, wenn begründete Tatsachen dafür vorliegen, dass der Betroffene nach seiner Auslieferung einem tatsächlichen Risiko von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen sei. Dies bedeute nicht, das Verhalten des ersuchenden Nichtmitgliedstaates an den Garantien der EMRK zu messen. Gegenstand der Rechtskontrolle sei vielmehr allein die Auslieferungsentscheidung und damit eine Pflichtverletzung des ausliefernden Mitgliedstaates.<sup>46</sup> Letztlich ist es so zu einer folgenorientierten Erweiterung des Konventionalschutzes auf extraterritoriale Risiken gekommen, die letztlich auf einem zeitgemäßen Verständnis mittelbarer Grundrechtseingriffe beruht<sup>47</sup>.

### b) Aufenthaltsrecht

Die Rechtsprechungslinie fand in einer Reihe weiterer Urteile inhaltliche Bestätigung, in denen die entwickelten Grundsätze konsequent auch auf **ausländerrechtliche Ausweisungen** sowie nicht unmittelbar durch den Zielstaat selbst hervorgerufene Gefährdungen zur Anwendung gebracht wurden<sup>48</sup>. Der Gerichtshof betont einerseits, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten liege, Nichtstaatsangehörigen Zugang zum eigenen Staatsgebiet zu gewähren oder diese auszuweisen, und die Konvention mit Protokollen kein Grundrecht auf

---

<sup>43</sup> UN-Human Rights Committee, *Kindler v. Canada*, Human Rights Law Journal 14 (1993), 307 (312 f., 314); Supreme Court of Canada, *Kindler v. Canada (Minister of Justice)*, [1991] 2 S. C. R. 779 (787, 838, 856); United States v. Burns, 2001 SCC 7, No. 26129, Rn. 53, 119, 137; Supreme Court of Zimbabwe, Catholic Commission for Justice and Peace in Zimbabwe v. Attorney General, Human Rights Law Journal 14 (1993), 323 (332); Constitutional Court of the Republic of South Africa, *The State v. Makwanyane and Mchunu*, Human Rights Law Journal 16 (1995), 154 (165, Rn. 68; 192, Rn. 249); Judicial Committee of the Privy Council, *Pratt und Morgan v. Attorney General for Jamaica*, Human Rights Law Journal 14 (1993), 338 (344), als Verfassungsgericht für Jamaica; 11. 3. 2002, *Reyes v. The Queen*, Appeal No. 64/2001 Rn. 42, als Verfassungsgericht für Belize.

<sup>44</sup> BGH, NJW 1984, 2046 (2048); Schweizer Bundesgericht, BGE 108 1b 408 ff.; BGE 109 1b 64 (72 ff.); BGE 111 1b 68 ff.

<sup>45</sup> EGMR, Urt. v. 7.7.1989 – Nr. 14038/88 (*Soering*), EuGRZ 1989, 314 Rn. 101 ff.

<sup>46</sup> EGMR, Urt. v. 7.7.1989 – Nr. 14038/88 (*Soering*), EuGRZ 1989, 314 Rn. 91.

<sup>47</sup> Gärditz, in: Menzel/Pierlings/Hoffmann (Hrsg.), Völkerrechtsprechung, 2005, S. 504 ff.

<sup>48</sup> EGMR, Urt. v. 20.3.1991, Nr. 15576/89 u.a. (*Cruz Varas*), Series A, 5; Urt. v. 30.10.1991, Nr. 13163/87 (*Vilvarajah*), Series A 215, 4; Urt. v. 15.11.1996, Nr. 22414/93 u.a. (*Chahal*), ECHR 1996-V, 1832; Urt. v. 12.10.1996, Nr. 25964/94 u.a. (*Ahmed*), ECHR 1996-VI, 2196; Urt. v. 2.5.1997 Nr. 30240/96 (D.), ECHR 1997-III, 778; Urt. v. 19.2.1998, Nr. 25894/94 u.a. (*Bahaddar*), ECHR 1998-I, 251; Urt. v. 7.3.2000, Nr. 43844/98 (T.I.), ECHR-III, 437; Urt. v. 6.2.2001, Nr. 44599/98 (*Bensaid*), ECHR 2001-I, 305; Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 (*Sufi und Elmi*), NVwZ 2012, 681.

Asyl kenne.<sup>49</sup> Gleichwohl könne es Art. 3 EMRK verletzen, wenn der betroffenen Person im Zielland Folter bzw. unmenschliche Behandlung drohe.<sup>50</sup>

Dieses Verbot gelte **absolut**, was Art. 15 EMRK belege, und lasse sich daher weder durch Notstandsvorbehalte, durch öffentliche Sicherheitsinteressen des Aufenthaltsstaats oder durch den Verweis auf ein verwerfliches Verhalten des Betroffenen (insbesondere Terrorismus<sup>51</sup>) einschränken.<sup>52</sup> Auf die reale Terrorgefahr soll es insoweit nicht ankommen.<sup>53</sup> Der Gerichtshof betont, dass in Auslieferungsfällen hier nichts anderes gelte als wie für unmittelbar verletzendende Maßnahmen der Mitgliedstaaten selbst.<sup>54</sup> Die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung im Zielstaat müsse anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, der allgemeinen Situation im Zielstaat sowie der Art. 3 EMRK inhärenten Wertungen getroffen beurteilt werden.<sup>55</sup>

### c) **Problem: Nicht staatlich verursachte Risiken**

Schwieriger begründbar ist eine Zurechnung der Folgen einer Abschiebung dann, wenn die im Zielstaat drohenden Risiken nicht unmittelbar staatlich verursacht sind, namentlich sich lediglich die – teils gravierenden – Differenzen in den Sozialstandards oder allgemeine Notlagen verwirklichen. Das BVerwG hat insoweit vertreten, dass Art. 3 EMRK nicht vor allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen oder anderen bewaffneten Konflikten schütze,<sup>56</sup> insoweit also eine Zurechnung verneint. Der EGMR hat hingegen den Anwendungsbereich der Verbotsnorm auch auf Risiken unmenschlicher Behandlung erstreckt, deren Verursachung dem jeweiligen Staat nicht zugerechnet werden kann.<sup>57</sup>

Zwar reicht auch nach der Rechtsprechung des EGMR eine Situation allgemeiner Gewalt im Zielstaat nicht aus, eine Konventionsverletzung zu bejahen; vielmehr muss das spezifische Risiko von Folter oder unmenschlicher Behandlung für eine konkret betroffene Person im Falle ihrer Rückkehr bestehen.<sup>58</sup> Der Gerichtshof verweist aber auf die fundamentale Bedeutung des Art. 3 EMRK und einen hieraus abzuleitenden Bedarf, die Regelung

---

<sup>49</sup> EGMR, Urt. v. 30.10.1991, Nr. 13163/87 (Vilvarajah), Series A 215, 4 Rn. 102; Urt. v. 15.11.1996, Nr. 22414/93 u.a. (Chahal), ECHR 1996-V, 1832 Rn. 73; Urt. v. 12.10.1996, Nr. 25964/94 u.a. (Ahmed), ECHR 1996-VI, 2196 Rn. 38; Entsch. v. 16.9.2004, Nr. 11103/03 (M. G.), NVwZ 2005, 1046.

<sup>50</sup> EGMR, Urt. v. 30.10.1991, Nr. 13163/87 (Vilvarajah), Series A 215, 4 Rn. 103; Urt. v. 15.11.1996, Nr. 22414/93 u.a. (Chahal), ECHR 1996-V, 1832 Rn. 74; Urt. v. 12.10.1996, Nr. 25964/94 u.a. (Ahmed), ECHR 1996-VI, 2196 Rn. 39; Urt. v. 28.02.2008, Nr. 37201/06 (Saadi), ECHR 2008-I, 138 Rn. 138.

<sup>51</sup> EGMR, Urt. v. 15.11.1996, Nr. 22414/93 u.a. (Chahal), ECHR 1996-V, 1832 Rn. 79 f.; Urt. v. 13.12.2012, Nr. 39630/09 (El-Masri), ECHR 2012-VI Rn. 195; Urt. v. 24.7.2014, Nr. 28761/11 (Nashiri), Rn. 507.

<sup>52</sup> EGMR, Urt. v. 15.11.1996, Nr. 22414/93 u.a. (Chahal), ECHR 1996-V, 1832 Rn. 79 f.; Urt. v. 12.10.1996, Nr. 25964/94 u.a. (Ahmed), ECHR 1996-VI, 2196 Rn. 40 f.; Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 (Sufi und Elmi), NVwZ 2012, 681 Rn. 212.

<sup>53</sup> EGMR, Urt. v. 28.2.2008, Nr. 37201/06 (Saadi), ECHR 2008-I, 138 Rn. 141.

<sup>54</sup> EGMR, Urt. v. 15.11.1996, Nr. 22414/93 u.a. (Chahal), ECHR 1996-V, 1832 Rn. 80; Urt. v. 28.2.2008, Nr. 37201/06 (Saadi), ECHR 2008-I, 138 Rn. 138.

<sup>55</sup> EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 (Sufi und Elmi), NVwZ 2012, 681 Rn. 213.

<sup>56</sup> BVerwGE 99, 324 (329); 99, 331 (334 f.).

<sup>57</sup> EGMR, Urt. v. 2.5.1997 Nr. 30240/96 (D.), ECHR 1997-III, 778 Rn. 49.

<sup>58</sup> EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 (Sufi und Elmi), NVwZ 2012, 681 Rn. 218.

flexibel auch auf nicht zielgerichtet zugefügte Verletzungen vergleichbarer Intensität anzuwenden.<sup>59</sup> Dies gilt namentlich für schwerwiegendes Leid aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen.<sup>60</sup> Richtigerweise setzt Art. 3 EMRK daher auch nicht voraus, dass Folter oder Entwürdigung zielgerichtet gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden.<sup>61</sup>

Unter diesen Umständen könnte auch **soziale Not** in extremen Ausnahmefällen Art. 3 EMRK verletzen,<sup>62</sup> was dann einer Abschiebung entgegenstünde. Gleichwohl ist der Gerichtshof – wohl auch in Wahrnehmung der gravierenden Konsequenzen für die Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten – mit dem Notargument sehr zurückhaltend umgegangen. Das Interesse Betroffener, im Aufenthaltsstaat zu verbleiben, um ärztliche oder soziale Hilfen in Anspruch zu nehmen, die ihnen im jeweiligen Zielstaat vorenthalten blieben, ist grundsätzlich nicht von der EMRK geschützt. Aufenthaltsbeendigende Maßnahmen verletzen daher grundsätzlich nicht Art. 3 EMRK.<sup>63</sup> Nur ganz ausnahmsweise kann in Extremsituationen etwas anderes gelten. Dass auch andere Menschen gruppenbezogen in einer vergleichbar prekären Situation sind, schließt eine Anwendbarkeit des Art. 3 EMRK nicht aus.<sup>64</sup> Insgesamt bedarf es einer **wertenden Gesamtbetrachtung**, in die verschiedene Faktoren wie etwa der Zugang eines Rückkehrers zu Wasser, Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung einzubeziehen sind, die darüber entscheiden, ob ein betroffener Mensch im Zielstaat elementare Grundbedürfnisse wird befriedigen können.<sup>65</sup>

So hat der EGMR eine Verletzung des Art. 3 EMRK bejaht, wenn ein Palliativpatient aus der laufenden medizinischen Behandlung in der unumkehrbaren Sterbephase abgeschoben wird.<sup>66</sup> Demgegenüber wurde die Abschiebung eines an schwerer Schizophrenie erkrankten Algeriers nicht als Verletzung des Art. 3 EMRK erachtet, weil es auch im Zielstaat Behandlungsmöglichkeiten gebe; dass diese qualitativ hinter denen im Aufenthaltsstaat zurückblieben, sei nicht entscheidend.<sup>67</sup> Die Abschiebung von Familien mit kleinen Kindern nach Afghanistan unter den obwaltenden Umständen wurde von deutschen Verwaltungsgerichten als Verletzung von Art. 3 EMRK qualifiziert,<sup>68</sup> entsprechendes aber für einen leistungsfähigen erwachsenen afghanischen Mann verneint<sup>69</sup>.

---

<sup>59</sup> EGMR, Urt. v. 6.2.2001, Nr. 44599/98 (Bensaid), ECHR 2001-I, 305 Rn. 34.

<sup>60</sup> EGMR, Urt. v. 29.4.2002, Nr. 2346/02 (Pretty), ECHR 2002-III, 194 Rn. 52.

<sup>61</sup> *Markard*, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 367 mit S. 323 f.

<sup>62</sup> BaWüVGH, DVBl. 2018, 458; *BayVGH*, InfAuslR 2015, 212; NVwZ-RR 2017, 942; *Frohwerk*, Soziale Not in der Rechtsprechung des EGMR, 2012, S. 28 ff.

<sup>63</sup> EGMR, Urt. v. 2.5.1997 Nr. 30240/96 (D.), ECHR 1997-III, 778 Rn. 53 f.

<sup>64</sup> BaWüVGH, DVBl. 2018, 458.

<sup>65</sup> BaWüVGH, DVBl. 2018, 458; *BayVGH*, NVwZ-RR 2017, 942.

<sup>66</sup> EGMR, Urt. v. 2.5.1997 Nr. 30240/96 (D.), ECHR 1997-III, 778 Rn. 51 ff.

<sup>67</sup> EGMR, Urt. v. 6.2.2001, Nr. 44599/98 (Bensaid), ECHR 2001-I, 305 Rn. 38 ff.

<sup>68</sup> *BayVGH*, InfAuslR 2015, 212; NVwZ-RR 2017, 942.

<sup>69</sup> BaWüVGH, DVBl. 2018, 458 (460 ff.).